

HiU'sbeamte der Staatsanwaltschaft eingesetzt sind, „in aller Regel als Sachverständige mit Erfolg wegen Befangenheit abgelehnt werden“ können. Die Beamten der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes⁴³ hätten die Aufgabe, „als Vollzugsbeamte der Polizei und Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft strafbarer kommunistischer Betätigung nachzuspüren und sie aufzuklären“. Diese Tatsache könne „auch bei einem vernünftigen denkenden Beschuldigten zu der Besorgnis führen, daß alle Beamten der Sicherungsgruppe . . . beeinflußt sind und daher nicht unbefangenen urteilen“.

Mit dieser Musterentscheidung — der ersten nach der Amtseinführung Rotbergs als Senatspräsident — wurde der Eindruck erweckt, als beginne der 3. Strafsenat für die Praxis der politischen Sonderstrafjustiz rechtsstaatliche Maßstäbe zu setzen. Das Urteil sollte insbesondere den Vorwurf entkräften, die Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes, die Ende November 1962 die Nacht- und Nebelaktion gegen das Hamburger Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ unternommen hatte, führe in den zentralen Gesinnungsverfahren nicht nur die gesamten Ermittlungen, sondern stelle auch — häufig unter Verwertung „anonymer Zeugenaussagen“ — die Sachverständigen. Es mußte daher geradezu als ein Akt der Rechtsstaatlichkeit angesehen werden, eine derartige Praxis zu beenden. Dieser Eindruck entstand nach dem Grundsatzurteil vom 11. Januar 1963 tatsächlich nicht nur bei vielen Bürgern, sondern auch bei Juristen in Westdeutschland. Für die Methoden einer „objektiven Information“ ist es kennzeichnend, daß z. B. die „Neue Juristische Wochenschrift“ dieses Urteil ungekürzt mit Ausnahme des folgenden Absatzes abdruckte:

„Sollte die Strafkammer in der neuen Hauptverhandlung wieder glauben, nicht ohne Zuziehung eines Sachverständigen entscheiden zu können, wird sie, falls sie nicht mit der Vernehmung H's als sachverständigen Zeugen auskommt, auf andere Gutachter zurückgreifen müssen, etwa auf Angehörige des Bundesamts für Verfassungsschutz. Anders als die Beamten des Bundeskriminalamtes sind sie keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und werden nicht unmittelbar zur Verfolgung strafbarer Handlungen eingesetzt (vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1950 — BGBl. I 682). Für sie würden daher die erörterten Bedenken grundsätzlich nicht gelten.“

Mit diesem von der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ unterschlagenen Absatz gibt der 3. Strafsenat des BGH allen politischen Sonderstrafkammern den Hinweis, daß an Stelle der von ehemaligen SS- und SD-Führern durchgesetzten Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes⁴⁴ künftig das Bundesamt für Verfassungsschutz die Sachverständigen für die Gesinnungsprozesse stellen soll.

Welche Aufgabe die Verfassungsschutzämter haben, verdeutlicht der ehemalige Stuttgarter Oberlandesgerichtspräsident Dr. Schmidt:

„Man wird gleich feststellen müssen, daß sich die Verfassungsschutzämter um den Schutz dieser wertvollsten und wichtigsten Teile unserer Verfassung in der Regel nicht kümmern. Es ist noch nie bekannt geworden, daß sie wegen der häufigen Störungen elementarer Grundrechte aktiv geworden seien, die Tag für Tag Vorkommen, oder wegen der Bestrebungen, sie zu ändern oder aufzuheben . . . Vielmehr erinnert man sich im Gegenteil der illegalen Verletzung des

43 Es handelt sich hier um die berüchtigte Abteilung des Bundeskriminalamtes, die für Verfahren wegen „Hochverrats“, „Landesverrats“ und „Staatsgefährdung“ zuständig ist.

44 Stellvertretender Leiter der Sicherungsgruppe war jahrelang der ehemalige SS-Hauptsturmführer Saevecke. Saevecke ist dringend verdächtig, an Judenmorden und Geislerschießungen beteiligt gewesen zu sein.

Telephonegeheimnisses durch die Verfassungsschutzämter selbst . . . Bei alledem wirkt natürlich der schöne Name Verfassungsschutz ungemein im Sinne der Rechtfertigung und Beschönigung: Was tut und duldet man nicht alles um der Verfassung willen! Was die Ämter in Wirklichkeit darstellen, ist jedoch nur ein geheimer Nachrichtendienst, wie ihn Regierungen von jeher zu unterhalten pflegen und wie er wohl auch unentbehrlich ist, aber mit all der moralischen und rechtlichen Fragwürdigkeit der Geheimdienste. Die Bezeichnung Verfassungsschutz ist irreführend. Das Verhältnis der Ämter zur Verfassung ist etwa so problematisch wie im Dritten Reich das Verhältnis der Kulturkammer zur Kultur . . .⁴⁵

Und das Organ der Industriegewerkschaft Metall, die Zeitschrift „Metall“ vom 3. September 1963, stellt fest:

„Der Verfassungsschutz der Bundesrepublik ist Todfeinden der Freiheit und des Rechtes anvertraut. Frühere SS-Führer, ehemalige Beamte und Agenten des berüchtigten SD sind an wichtigsten Stellen des Bundesverfassungsschutzamtes tätig.“⁴⁶

Aus diesen Kreisen sollen also nach dem Willen des 3. Strafsenats des BGH die „unparteiischen Sachverständigen“ in politischen Gesinnungsprozessen ausgewählt werden.

Zur Auslegung des Begriffs „staatsgefährdende Absicht“

Im Interesse einer verschärften Gesinnungsverfolgung hatte der 3. Strafsenat des BGH bekanntlich den Vorsatz mit der „staatsgefährdenden Absicht“ gleichgesetzt⁴⁷. Diese Praxis, die auf eine praktikablere Verfolgung von Gegnern der Bonner Politik gerichtet war, stieß in westdeutschen Juristenkreisen auf heftige Kritik⁴⁸. Deshalb nahm der 3. Strafsenat in einer Grundsatzentscheidung vom 6. Februar 1963 — 3 StR 58/62⁴⁹ — eine gewisse Begrenzung der uferlosen Auslegung des Begriffs der „staatsgefährdenden Absicht“ für das gesamte „Staatsgefährdungsrecht“ vor. In der Urteilsbegründung geht der Senat von der Feststellung aus, daß der dolus directus in zwei Erscheinungsformen auftrete:

„Gewollt in diesem Sinne ist einmal das, worauf es dem Täter als mindestens möglich vorgestellten Erfolg ‚ankommt‘, dann aber auch, was der Täter von^{45 46 47 48 49*}

45 Die Zeit (Hamburg) vom 5. November 1965.

46 Im Jahre 1963 waren von den 46 höheren Beamten des Bundesamtes für Verfassungsschutz 16 ehemalige Angehörige der SS oder der Gestapo. Selbst der Präsident des Bundesamtes, Schrübbers, gehörte früher der SS an. Sein Vizepräsident, Albert Radtke, war bis 1945 im Spionageapparat des SS-Obergruppenführers Schellenberg tätig. Sonderbeauftragter von Schrübbers ist der frühere SS-Obersturmbannführer Dr. Halswick, der sich in der besetzten Tschechoslowakei, in Polen und in der Sowjetunion an der Ausrottung der Zivilbevölkerung beteiligte. Einer der leitenden Beamten war noch bis vor kurzem der ehemalige SS-Hauptsturmführer Wenger, der als Vertrauensmann des berüchtigten SS-Standartenführers Knochen vier Jahre lang Kriminalrat bei der Nazibotschaft in Paris war.

Auch die Landesämter für Verfassungsschutz haben sich als ausgesprochene Nazireservate erwiesen. Im niedersächsischen Landesamt sitzt z. B. der ehemalige SS-Sturmbannführer Walter Odewald, der seit 1937 zum Führungsstab des SD gehörte. In Rheinland-Pfalz leitet der frühere SA-Führer Udo Krauthausen die Abteilung „Verfassungsschutz“ des Landesinnenministeriums. Im bayrischen Landesamt bekleidet der ehemalige SD-Obersturmführer Adolf Puchta, der im besetzten Norwegen Kriegsverbrechen beging, eine maßgebliche Funktion.

47 Der Absichtsbegriff ist im Abschnitt „Staatsgefährdung“ in den §§ 90, 91, 92 und 94 StGB enthalten.

Vgl. dazu Fries, „Konstruktionen zur maßlosen Ausweitung der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung“, NJ 1963 S. 22 ff.; P/annenschwarz, „Über den reaktionären Charakter der sogenannten staatsgefährdenden Sabotage im StGB-Entwurf“, NJ 1963 S. 150 ff. und 183 ff.

48 vgl. Helnemann/Posser, „Kritische Bemerkungen zum politischen Strafrecht in der Bundesrepublik“, Neue Juristische Wochenschrift 1959, Heft 4, S. 121 ff.

49 Neue Juristische Wochenschrift 1963, Heft 20, S. 915; BGHS Bd. 18, S. 246.